Nordbayerischer Musikverbund e.V. Nordbayerische Bläserjugend e.V.

Versicherungsschutz für die Mitgliedsvereine

BERNHARD Assekuranzmakler GmbH



Addresse:

Telefon:

Online:





Inhaltsverzeichnis

1

Haftpflichtversicherung	S. 3 — 6
Versicherte Risiken	3
Zusätzlich versicherbare Risiken	3
Versicherungsumfang	4
Geltungsbereich	4
Wichtige Ausschlüsse	5
Versicherter Personenkreis	5
Versicherungssummen/ Entschädigungsgrenze	6
Selbstbeteildigung	6

2

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung	S.7-10
Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (VH)	7
Schadensbeispiele	8
Director's and Officer's Liability Insurance (D&O-Versicherung)	9

(3)

Unfallversicherung	S. 11 — 13
Verischerungsumfang	11
Aktivitäten von Vereinen im Nordbayerischen Musikbund	11
Geltungsbereich	12
Versicherter Personenkreis	12
Vertragsgrundlagen	12
Versicherungssumme je Person	13





Haftpflichtversicherung

Folgende Seiten geben Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen.

Versicherte Risiken

Satzungsgemäße Maßnahmen und Veranstaltungen wie z. B.

- Konzerte, Auftritte, Sternmärsche
- Elementare und instrumentale Ausbildung
- Lehrgänge und Fortbildungen
- Teilnahme an Auswahlorchestern
- Versammlungen (Mitgliederhauptversammlung, Advent, Weihnachten, Vereinsleitung)
- Vereinsausflüge und vereinsinterne Festlichkeiten
- Kinder- und Jugendaktivitäten (auch außermusikalischer Art)
- Veranstaltungen bis max. 6.000 Besucher

Zusätzlich versicherbare Risiken

- Großveranstaltungen/Veranstaltungen über 6.000 Besucher
- Regelmäßiger Gastronomiebetrieb (Aus- oder Abgabe von Getränken und/oder Speisen)
- Betrieb und Besitz von Übernachtungshäusern, Selbstversorgerhäusern, Zeltplätze etc.
- Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden während Betriebspraktika
- Besitz und Betrieb von Eventsport- und Spielgeräten jeder Art (z.B. Kletterwände, Hüpfburg, Skateboardanlagen, etc.)
- Schäden infolge Teilnahme an oder Vorbereitung zu Rad-, Ski- oder Seifenkistenrennen, an Box- oder Ringkämpfen, Tauchsport und anderen erlebnispädagogischen Maßnahmen
- Bogenschießen, Luftgewehr- oder Kleinkaliberschießen, Luftfahrtrisiken wie Ballonfahr ten, Segelfliegen etc.
- Verleih von Eventsportgeräten, Land- und Wasserfahrzeugen (Fahrräder, Boote etc.)
- Haftpflicht für Segel- und Motorboote
- Parkplatzrisiko









Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus:

- Schäden gegenüber Dritten durch fahrlässiges Verschulden der mitversicherten
 Personen (Vorstand, Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragte, z.T. auch Teilnehmer) in Ihrer
 Tätigkeit für die versicherte Einrichtung / den versicherten Maßnahmenträger
- Schadenersatzansprüchen bei Verletzung der Aufsichtspflicht anlässlich der Betreuung von Minderjährigen durch die mitversicherten Betreuer und bei Verletzung der Sorgfaltspflicht gegenüber Dritten bei der Auswahl der Betreuer durch den Vorstand
- Dem gelegentlichen Gastronomie-Risiko (Kochen und Verpflegung im Ferien- oder Zeltlager, in Selbstversorgerhäusern, in Koch- und Backkursen u. ä.)
- Bei geschlossenen Veranstaltungen: Schäden durch Teilnehmer, Besucher oder Gäste der Veranstaltung
- Schäden mitversicherter Organisationen oder Personen untereinander (nur wenn die Organisationen separat genannt und prämienmäßig erfasst werden)
- Mitglieder- und Besucherhabe auf dem Vereinsgrundstück und bei Veranstaltungen
- Mietsachschäden: Mitversichert sind Schäden an gemieteten unbeweglichen Sachen (Immobilien) und auch an gemieteten oder geliehenen beweglichen Sachen (gilt aber nicht für Kfz)
- Eigentum, Miete, Pacht und Nutznießung von Grundstücken, Gebäuden, Sälen und Räumlichkeiten (z.B. Verkehrssicherungspflicht, Räum- und Streupflicht) bis zu einem Bruttojahresmietwert von 100.000 €
- Der Eigenschaft als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 1.000.000€
- Be- und Entladeschäden an fremden Kraftfahrzeugen
- Tätigkeitsschäden (nicht bei Betriebspraktika, dies muss separat vereinbart werden)
- Ansprüche aus Benachteiligungen (AGG-Risiken)

Vom Versicherer übernommen werden die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Befriedigung berechtigter Ansprüche und die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit, außer in Kriegsgebieten.

Anmerkung zu USA/Kanada: Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Produkten oder gewerblichen Tätigkeiten, die vor US-amerikanischen oder kanadischen Gerichten geltend gemacht werden. Für Reisen und Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Märkten bleibt der Versicherungsschutz auch in den USA bestehen.







Wichtige Ausschlüsse

- Vertraglich übernommene Haftung, soweit diese über die gesetzliche hinausgeht
- Ansprüche aus Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen
- Schadenersatzansprüche der mitversicherten Mitarbeiter gegen die Dienstherren, den Arbeitgeber oder gegen den versicherten Verein, Verband bzw. die Organisation bei Personenschäden gemäß SGB 7.
- Schäden durch Vorsatz oder mutwillige Beschädigung
- Schäden durch Diebstahl oder Abhandenkommen von Sachen
- Schäden durch den Gebrauch von Luft-, Kraft- oder Wasserfahrzeugen (ausgenom men Ruderboote und Kanus, sofern vorhanden, müssen diese bei Antragsannahme vereinbart werden). Achtung: Hierunter fällt nicht nur das Fahren, Führen und Halten, sondern auch z.B. das Ein- und Aussteigen
- Glasbruchschäden, wenn sich die Organisation selbst dagegen versichern kann (Glasversicherung für Räume oder Gebäude)
- Schäden an Leasinggeräten bzw. Geräten und Anlagen, die ständig zur Nutzung überlassen wurden (diese können über eine Elektronik-Versicherung abgesichert werden)
- Schäden an Instrumenten

Versicherter Personenkreis

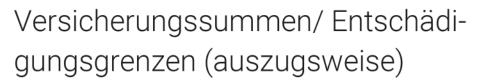
Jeweils für Ansprüche aus Schäden in Ihrer Tätigkeit für die versicherte(n) Organisation(en)/ Einrichtung(en) – nicht aber Ansprüche gegen den Dienstherrn selbst!

- Alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Vertreter/innen der versicherten Organisation/en
- Alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder
- Alle haupt-, ehren- und nebenamtlich tätigen Personen sowie mitarbeitende Betreuer/ innen, Kursleiter etc.
- Alle Aufsichtsführenden der mitversicherten Einrichtungen, die in der Trägerschaft der jeweiligen versicherten Organisation stehen
- Alle Veranstaltungsteilnehmer, auch untereinander (Ausnahme: Verwandte 1. Grades), sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz, wie z.B. eine Privathaftpflichtversicherung, besteht (subsidiäre Deckung)
- Alle eingeschriebenen Kursteilnehmer, Hörer und Schüler für Schäden an Gebäuden, Räumlichkeiten und deren Einrichtungen in Zusammenhang mit versicherten Kursen, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz, wie z.B. eine Privathaftpflichtversicherung, besteht (subsidiäre Deckung)









Die Versicherungssummen sind je Versicherungsjahr doppelt maximiert und gelten für jede separat mitversicherte Organisation nochmals.

	Pauschal für Personen- und Sachschäden	5.000.000€
	Vermögensschäden aus Personen-/Sachschäden	5.000.000€
b	Nutzung von Internettechnologie	1.000.000€
	Abhandenkommen von Schlüsseln & Codekarten	300.000€
	Schäden an gemieteten, geliehenen beweglichen Sachen	100.000€
	Ansprüche aus dem allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	300.000€
	Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung	5.000.000€

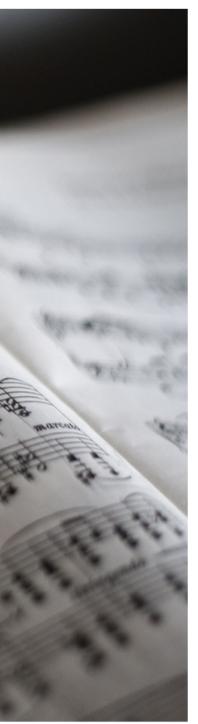
Mitversichert ohne Sublimit (bis zur Versicherungssumme):

- Mietsachschäden an Immobilien
- Be- und Entladeschäden an fremden KFZ
- Mitglieder-/Belegschafts- und Besucherhabe
- Tätigkeitsschäden (nicht Betriebspraktika)

Selbstbeteiligungen

D	Mietsachschäden an beweglichen Sachen	50,00€
B	Be- und Entladeschäden an fremden Kfz	10 % mind. 50,00 €
B	Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden bei Betriebspraktika	10 % mind. 50 € max. 500 €
B	Mitglieder- und Besucherhabe auf Vereinsgrundstück und bei Veranst	50,00 €
B	Umweltschadensversicherung	2.000,00 €

Schlüsselverlust
 10 % mind. 50 € mac. 500 €





Vermögenschadenhaftpflichtversicherung und D&O-Versicherung

Vermögensschadenhaftpflicht (VH)

Versichert ist für den Versicherungsnehmer, den Vorstand, den besonderen Vertreter i.S. des § 30 BGB, das Präsidium, die Angestellten und die ehrenamtlichen Vertreter die satzungsgemäße Tätigkeit für den Nordbayerischen Musikbund und die Nordbayerische Bläserjugend, sowie für alle angeschlossenen, rechtlich selbständigen Vereine auf Bezirks- und Kreisebene (Mitglieder). Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auf Vermögensschäden, die die versicherten Organe und Personen bei Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit einem Dritten oder aber dem Verein selbst zugefügt haben und hierfür haftpflichtig gemacht werden.

In der Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung spricht man vom Verstoßprinzip. Danach tritt der Versicherungsfall mit dem Verstoß ein (Panne/Irrtum/Versehen), woraufhin der Schadenersatzanspruch aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen geltend gemacht wird.

Da auf den Verstoßzeitpunkt abgestellt wird, ist der Vermögensschaden in der Regel nicht unmittelbar sichtbar, sondern tritt erst nach einiger Zeit zutage (Spätschäden).

Der Versicherungsschutz umfasst jedoch die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorgekommenen Verstöße, sofern der Versicherer nicht später als 5 Jahre nach Ende des Versicherungsvertrages über den Versicherungsfall informiert wird.

Das Deckungskonzept über den Nordbayerischer
Musikbund e.V. und die Nordbayerische Bläserjugend
e.V. bietet überdurchschnittlichen Versicherungsschutz:
Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gewährt
bereits bei einfacher Fahrlässigkeit Versicherungsschutz für Mitarbeiter und Organe, obwohl nach
gesetzlicher Vorgabe erst bei mittlerer und grober
Fahrlässigkeit eine Haftung ausgelöst wird.







Schadenbeispiele der VH können vielfältig sein. Hier ein paar Schäden auszugsweise:

Fahrlässige Eigenschäden:

Verspätete Beantragung von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln; Fehler beim Einzug von Mitgliedsbeiträgen; Verjährenlassen von Gewährleistungsansprüchen gegen Handwerker bei Bau bzw. Umbau von Vereinshäusern; überhöhte Zahlung (Zahlendreher); unrichtige Auskünfte über Tariffragen; unsachgemäße Prozessführung für Mitgliedervereine; Verjährenlassen von eigenen Forderungen.

Beispiel 1

Der Verein kauft Blasinstrumente für seine Mitglieder.
Nach Rechnungsbegleichung stellt sich heraus, dass
die Instrumente bei der Lieferung beschädigt wurden
und damit unbrauchbar sind. Es, wird versäumt, rechtzeitig Mängelgewährleistungsrechte gerichtlich geltend
zu machen – Verjährung tritt ein.

Beispiel 3

Auf der Vereinshomepage wird versehentlich eine Anfahrtsskizze aus urheberrechtlich geschützten Karten material genutzt.

Beispiel 2

Wegen verspäteter Beantragung eines Zuschusses au öffentlichen Mitteln wird der Antrag abgelehnt. Der ver sicherte Verein muss die notwendige Sanierung seines Vereinsheims dadurch alleine bezahlen.

Beispiel 4

Zwei alleinvertretungsberechtigte Vorstandsmitgliede schließen durch fehlende Kommunikation gleichzeitig einen Cateringvertrag für die Jubiläumsfeier des Vereins. Die Kündigung eines Vertrages hat eine Vertragsstrafe zur Folge.

Fahrlässige Drittschäden:

Fehlerhafte Zuwendungsbescheinigung; fehlerhafte Beratung der Mitglieder

Beispiel

Ein Verein stellt versehentlich eine falsche Zuwendungsbescheinigung für den Spender aus. Nach Einreichung ihrer Lohnsteuerjahreserklärungen erhalten die Spender keine Steuervorteile. Sie verlangen von dem Verein Schadenersatz in Höhe der entgangenen Steuervorteile.



Director's and Officer's Liability Insurance (D&O-Versicherung)

Der Vertrag gilt für den Nordbayerischer Musikbund e.V. und für die Nordbayerische Bläserjugend e.V. sowie für alle angeschlossenen, rechtlich selbständigen Vereine auf Bezirks- und Kreisebene (nur e. V.). Demnach sind unter anderem alle Funktionäre des Nordbayerischen Musikbund e.V. und der Nordbayerischen Bläserjugend e.V. versichert.

Exkurs nicht eingetragener Verein:

Nicht eingetragene Vereine sind juristisch nichtselbständige Vereinigungen. Es sind keine eigenen Rechtspersönlichkeiten (keine Eintragung in das Vereinsregister). Für nicht eingetragene Vereine kommen daher die Vorschriften über BGB-Gesellschaften zum Tragen: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 54 Nicht rechtsfähige Vereine.

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

Eine D&O-Versicherung kann jedoch nur für juristische Personen zur Verfügung gestellt werden, weil es bei diesen Gesellschaften eine gesetzlich normierte Organhaftung gibt, die im Rahmen einer D&O- Versicherung abgesichert wird.

Bei nicht rechtsfähigen Vereinen gibt es kein vergleichbares Haftungsregime.

Die D&O-Versicherung ist eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Organe (z.B. Vorstände) und Geschäftsführer.

Die Haftung des Organs für seine Vereinstätigkeiten erfolgt bei Pflichtverstößen mit dem gesamten Privatvermögen, und zwar unbegrenzt und persönlich.

Die Haftung erfolgt dabei gegenüber der Anstellungskörperschaft, d.h. dem Verein / Verband (sog. Innenhaftung), als auch gegenüber Dritten (sog. Außenhaftung).

Auch die Finanzbehörden und Sozialversicherungsträger versenden persönlich adressierte Bescheide an Organe, wenn Steuer-und Sozialversicherungsbeiträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeführt wurden, §§ 34, 69 AO (Abgabenordnung).







Director's and Officer's Liability Insurance (D&O-Versicherung)

Die D&O-Versicherung schützt somit im Rahmen und Umfang der Bedingungen die Organe (Vorstände, etc.) und alle weiteren, mitversicherten Personen gegen die Folgen zivilrechtlicher Verantwortlichkeit aus ihrer Vereinstätigkeit (Haftung Organe erfolgt mit dem gesamten Privatvermögen) für

- Schäden, die einem externen Dritten entstehen (Außenhaftung), und für
- Schäden, die der Anstellungskörperschaft (e.V./ Innenhaftung) entstehen.

Beispiel 1

Ein Vorstand eines Vereins vergisst
versehentlich, für einen Angestellten die
Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.
Der Verein wird auf Zahlung der Beiträge
vom Sozialversicherungsträger in Anspruch
genommen. Dem Verein entstehen dadurch
Mehrkosten.

Beispiel 2:

Durch das Fehlen einer geeigneten Mitgliederverwaltung stellt sich heraus, dass ca. die Hälfte aller Mitglieder seit Jahren keine Mitgliedsbeiträge zahlt und die säumigen Mitglieder nie gemahnt wurden. Durch die Verjährung von Forderungen entsteht dem Verein ein Schaden im 5-stelligen Bereich. Die Mitgliederhauptversammlung beschließt, dass der Vorstand (im Amt während der Verfehlung) den Forderungsausfall begleichen soll.





3. Unfallversicherung

Versicherungsumfang

Die Versicherung umfasst nur die Unfälle, von denen die Mitglieder des Vereins während der Vereinsübungsstunden, -proben und -aufführungen sowie bei Vereinsversammlungen und ferner bei Festlichkeiten und Festzügen, an denen sie im Auftrag des Vereins teilnehmen und die dem Zweck des Vereins entsprechen, betroffen werden.

Unfälle auf den direkten Wegen nach und von örtlich durchgeführten Veranstaltungen und während der gemeinsamen Fahrten zu auswärtigen Veranstaltungen, die im Auftrag des Vereins unternommen werden, sind eingeschlossen. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (zum Beispiel durch Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken) unterbrochen wird.

Geltungsbereich

Weltweit, außer in Kriegsgebieten

Aktivitäten von Vereinen im Nordbayerischen Musikbund

Satzungsgemäße Maßnahmen und Veranstaltungen wie z. B.

- Konzerte, Auftritte, Sternmärsche
- Elementare und instrumentale Ausbildung
- Lehrgänge und Fortbildungen
- Teilnahme an Auswahlorchestern
- Versammlungen (Mitgliederhauptversammlung, Advent, Weihnachten, Vereinsleitung)
- Vereinsausflüge und vereinsinterne Festlichkeiten
- Kinder- und Jugendaktivitäten (auch außermusikalischer Art)









Vertragsgrundlagen

Zugrunde liegen die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung (AUB 2018), zudem die ZB Fluggastrisiko 2018, ZB GruppenUV 2018, ZB Leistungsbegrenzung 2018 und die BB Mehrleistung 2018-300 Prozent der Württembergischen Versicherung.

Hinweis:

Rechtsverbindlich sind allein die Inhalte und der Wortlaut des Versicherungsscheins und der Versicherungsbedingungen.

Versichererter Personenkreis

Variante 1

Alle gemeldeten Vereinsmitglieder

Variante 2

Alle Funktionäre des Nordbayerischen Musikbundes und der Nordbayerischen Bläserjugend auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene einschließlich deren Angestellten.



5.000 €



Versicherungssummen je Person

Zahnbehandlungskosten

	Variante 1	
	Invaliditätsleistung	40.000 €
	bei Vollinvalidität (Mehrleistung 300%)	120.000 €
	Todesfall-Leistung	10.000 €
D	Kosten für kosmetische Operationen	50.000 €
	Sofortleistung bei Schwerverletzungen	5.000 €
D	Bergungskosten	50.000 €
D	Zahnbehandlungskosten	5.000 €
	Variante 2	
,	Invaliditätsleistung	100.000€
	bei Vollinvalidität (Mehrleistung 300%)	300.000 €
	Todesfall-Leistung	50.000 €
	Verbesserte Übergangsleistung	5.000 €
	Kosten für kosmetische Operationen	50.000 €
	Sofortleistung bei Schwerverletzungen	5.000 €
B	Bergungskosten	50.000 €

Nordbayerischer Musikverbund e.V. Nordbayerische Bläserjugend e.V.

Versicherungsschutz für die Mitgliedsvereine

BERNHARD Assekuranzmakler GmbH





SOS Schadensmeldung





Alle Schäden sind unverzüglich an die Bernhard Assekuranzmakler GmbH zu melden.

Kundennummer: 15618

Vertragsnummer Haftpflichtversicherung: 30-4569629-08 Vertragsnummer Unfallversicherung: 35-0313712-55 Vertragsnummer Vermögensschadenhaftpflicht 74927358.8 Vertragsnummer D&O-Versicherung 74927233.3 Tel.: 0800 227 66 00

Wir sind (kostenlos) für Sie telefonisch erreichbar: Montag bis Donnerstag: 8:00 - 17:00 Uhr